STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Informationsvorlage

Lfd. Nr.: **129-2026**
Sachbearbeiter/in: Natascha Thier Az.: 102.410
Datum: 16.09.2026

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Rat	öffentlich	05.11.2026		

Tagesordnungspunkt: **Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren nach § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG**

Sachverhalt:

Seit 2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft. Das NKomVG verwendet Legaldefinitionen als Oberbegriffen, an deren Stelle u. a. bei den Gemeinden dann die aus den vorher gültigen Gesetzen vertrauten Begrifflichkeiten treten. In allen Vorlagen für die konstituierende Sitzung des Rates wird zur Erleichterung des Verständnisses konsequent die Legaldefinition, wie sie beim Nachschlagen der angeführten Paragrafen im NKomVG zu finden ist, durch die auf Gemeindeebene zutreffende bzw. bei der Stadt Visselhövede gebräuchliche Bezeichnung ersetzt. Also:

NKomVG – Legaldefinition	Gemeindeebene
Vertretung	Rat
Hauptausschuss	Verwaltungsausschuss
Hauptverwaltungsbeamter	Bürgermeister
Abgeordnete	Ratsfrau oder Ratsherr (ohne Bürgermeister*in)
Mitglieder der Vertretung	Ratsfrauen und Ratsherren und Bürgermeister*in
Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Vertretung	Ratsvorsitzende bzw. Ratsvorsitzender
Mitglieder mit beratender Stimme gem. § 71 Abs. 4 NKomVG	Grundmandatsinhaber bzw. -inhaberinnen
Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG	Beratendes Mitglied
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten	Allgemeiner Vertreter

Verpflichtung
Gem. § 60 NKomVG sind die Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung, vor der Wahl der Ratsvorsitzenden/des Ratsvorsitzenden, vom Bürgermeister förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die früher vorgeschriebene Verwendung des Begriffs „unparteiisch“ ist mit der Novelle des NKomVG 2021 gestrichen worden.

Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit verpflichte ich mich, meine Aufgaben als Ratsfrau/Ratsherr der Stadt Visselhövede nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.“

In welcher Form die Verpflichtung erfolgt, ist in das Ermessen des Bürgermeisters gestellt. Es ist vorgesehen, dass die Ratsfrauen und Ratsherren die Verpflichtungserklärung en bloc dem Bürgermeister nachsprechen. Dies ist ausreichend.

Pflichtenbelehrung
Gem. § 54 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG sind die Ratsfrauen und Ratsherren vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach § 40 NKomVG (Amtsverschwiegenheit), § 41

NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 NKomVG (Vertretungsverbot) hinzuweisen.

Diese Bestimmungen werden den Ratsfrauen und Ratsherren im Vorfeld der konstituierenden Ratssitzung schriftlich mitgeteilt. Die Ratsfrauen und Ratsherren werden außerdem auf § 54 Abs. 4 NKomVG bezüglich der Folgen von Pflichtverletzungen und die Bestimmungen von § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) bezüglich der Folgen von Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern hingewiesen. Mit dem Schreiben erhalten sie zugleich einen Vordruck für die Bestätigung der vorgenommenen Pflichtenbelehrung, da der Hinweis nach § 43 Satz 2 NKomVG aktenkundig zu machen ist.

Auch die Ratsfrauen und Ratsherren, die dem bisherigen Rat angehört haben, sind über ihre Pflichten erneut zu belehren und zu verpflichten.

Im Auftrag

Natascha Thier

☐ Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann
Bürgermeister